

# **Die Satzung der Schülermitverantwortung des Evangelischen Mörike Gymnasiums und der Evangelischen Mörike Realschule**

## Inhalt

A. Aufgaben und Rechte der SMV .....	2
§1 Allgemeine Aufgaben und Rechte der SMV .....	2
§2 Unterstützung der SMV.....	2
§3 Veranstaltungen.....	2
§4 Bekanntmachungen.....	2
B. Die Organe und Mitglieder der SMV.....	3
§5 Die Klassen- bzw. Kurssprecher .....	3
§6 Die Klassen- bzw. Kursversammlung.....	3
§7 Die Stufensprecher für die Unter-, Mittel und Oberstufe.....	4
§8 Die Schülersprecher .....	4
§9 Die GSR-Vertreter der Schülerschaft .....	5
§10 Der Schülerrat.....	5
§11 Der SMV-Vorstand.....	5
§12 Die Verbindungslehrer .....	6
§13 Die Gremien und ihre Sprecher .....	6
C. Wahlen .....	6
§14 Wahl der Klassen- bzw. Kurssprecher .....	7
§15 Wahl der Stufensprecher .....	7
§16 Wahl der GSR-Vertreter.....	7
§17 Wahl der Schülersprecher.....	7
§18 Wahl der Verbindungslehrer .....	8
§19 Abwahl eines Schülersprechers oder Verbindungslehrers .....	8
§20 Wahlgremium.....	9
D. Finanzierung und Kassenprüfung .....	9
E. Inkrafttreten.....	9
§21 Salvatorische Klausel.....	10

Schüler, Klassensprecher, Verbindungslehrer etc. stehen in Anlehnung an die Formulierung in Gesetzestexten und Verordnungen immer für die männliche, weibliche und weitere Formen.

## **A. Aufgaben und Rechte der SMV**

Die Aufgabe der „Schülermitverantwortung“ (im folgenden SMV genannt) ist es, die Interessen der Schüler gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft aktiv zu vertreten. Sie tritt **aktiv** dafür ein, die Schüler an der Gestaltung des Schullebens selbständig und mitverantwortlich zu beteiligen.

### **§1 Allgemeine Aufgaben und Rechte der SMV**

- [1] Die SMV soll die fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen und schulpolitischen Interessen der Schüler fördern und vertreten. Sie führt dazu eigene Veranstaltungen durch, die allen Schülern bzw. mindestens einem Großteil zugänglich sein müssen.
- [2] Die SMV hat das Recht, Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts im Rahmen der Bildungspläne einschließlich Erprobungen neuer Unterrichtsformen zu unterbreiten. Sie beteiligt sich an Informationsaufgaben der Schule.
- [3] Die SMV entsendet zehn Vertreter in die Gemeinsame Schulrunde (GSR).

### **§2 Unterstützung der SMV**

- [1] Die SMV wird von der Schulleitung so unterstützt, dass für ihre Veranstaltungen nach Möglichkeit geeignete Räume und für ihre Arbeit die erforderliche Zeit zur Verfügung stehen.
- [2] Die Schulleitung soll nach Möglichkeit an einer SMV-Sitzung teilnehmen, wenn der Schülerrat einen entsprechenden Wunsch äußert.

### **§3 Veranstaltungen**

- [1] SMV-Veranstaltungen auf dem Schulgelände sind Schulveranstaltungen. Ebenso solche außerhalb des Schulgeländes, die von der Schulleitung ausdrücklich als Schulveranstaltungen anerkannt worden sind. Schulveranstaltungen genießen den Schutz der Förderung der Schule, unterliegen aber auch ihrer Aufsichtspflicht.
- [2] Alle geplanten Schulveranstaltungen sind rechtzeitig der Schulleitung anzuzeigen.

### **§4 Bekanntmachungen**

- [1] Der SMV-Glaskasten informiert über alle SMV-Angelegenheiten. Er wird von den Schülersprechern verwaltet.
- [2] Wenn die Schulleitung Bekanntmachungen entfernen lässt, was nur aus schwerwiegenden Gründen statthaft ist, muss sie ihre Entscheidung begründen.

- [3] Die Schule muss dafür sorgen, dass die Schülersprecher die Möglichkeit haben, regelmäßig die Inhalte des SMV-Glaskastens zu aktualisieren.

## **B. Die Organe und Mitglieder der SMV**

### **§5 Die Klassen- bzw. Kurssprecher**

- [1] Alle Klassen und Deutschkurse müssen zwei gleichberechtigte Klassen- bzw. Kurssprecher nach §14 wählen. Die Kurssprecherwahl für weitere Kurse ist optional. Scheidet ein Klassen- bzw. Kurssprecher aus seinem Amt aus, wird ein Vertreter für den Rest des Schuljahres nach §14 nachgewählt.
- [2] Ein Klassen- bzw. Kurssprecher ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar. Eine Abwahl kann erfolgen, wenn ein Klassen- beziehungsweise Kurssprecher gegen die Interessen der Schüler handelt.
- [3] Die Klassen- bzw. Kurssprecher vertreten die Interessen der Klasse bzw. des Kurses und sollen sich für das allgemeine Wohl der Schüler einsetzen.
- [4] Die Klassen- bzw. Kurssprecher berufen, eventuell mit Unterstützung des Klassenlehrers bzw. des Kurslehrers, die Klassen- bzw. Kursversammlung ein und leiten diese.
- [5] Die Klassensprecher und die Kurssprecher der Deutschkurse sind Mitglieder im Schülerrat und müssen an den SMV-Sitzungen teilnehmen und die Klasse bzw. den Kurs über deren Ereignisse informieren. Sie sind für die Umsetzung der Beschlüsse des Schülerrats verantwortlich.
- [6] Die Klassen- bzw. Kurssprecher sollen mit den Schülersprechern und den Verbindungslehrern zusammenarbeiten.
- [7] Die Klassen- bzw. Kurssprecher haben die Pflicht, gegenüber den Lehrern, der Schulleitung oder den Elternvertretern Anregungen, Vorschläge und Wünsche einzelner Schüler bzw. der Klasse oder des Kurses zu vertreten, sowie das Recht, Beschwerden allgemeiner Art und solche die ihr Amt betreffen, vorzubringen.
- [8] Die Klassen- bzw. Kurssprecher ab Klasse 7 können, auf Einladung der Elternvertreter, an den Elternabenden der Klasse bzw. des Kurses teilnehmen, um die Meinung der Elternschaft zu hören. Sie haben kein Stimmrecht.

### **§6 Die Klassen- bzw. Kursversammlung**

- [1] Die Klassen- bzw. Kursversammlung besteht aus allen Schülern der Klasse bzw. des Kurses.
- [2] Sie wird von den Klassen- bzw. Kurssprechern in Absprache mit den Klassenlehrern einberufen und geleitet.
- [3] Sie hat die Aufgabe, in allen Fragen der SMV, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen.
- [4] Die Schüler sollen ihre Anregungen, Vorschläge, Wünsche und ihre Einwände und Beschwerden, die das Schulleben betreffen, besprechen, soweit die Klasse betroffen ist.

- [5] Die Klassen- bzw. Kurssprecher sind für die Durchführung rechtmäßiger Beschlüsse der Klassen- bzw. Kursversammlungen verantwortlich. Bevor Beschlüsse gefasst werden, ist die Meinung der Klassen- bzw. Kurssprecher zu hören.
- [6] Die Klassen- bzw. Kursversammlungen kann entweder unter Anspruchnahme eines Teils der Unterrichtszeit, mit Zustimmung des zuständigen Lehrers, oder in der Klassenlehrerstunde tagen. Es können maximal 4 Schulstunden pro Schuljahr und Klasse beziehungsweise Kurs bereitgestellt werden.

## **§7 Die Stufensprecher für die Unter-, Mittel und Oberstufe**

- [1] Für jede Stufe (Unterstufe von Klasse 5 bis 7, Mittelstufe von Klasse 8 bis 10 und Oberstufe Kursstufe 1 und 2) werden zwei gleichberechtigte Stufensprecher nach §15 gewählt.
- [2] Die Stufensprecher sind für Wünsche, Probleme und Veranstaltungen ihrer Stufe verantwortlich. Sie arbeiten selbstständig und versuchen eigene Konzepte und Ideen zu verwirklichen, dies jedoch in enger Zusammenarbeit mit den Schülersprechern. Sie sind in besonderem Maße für die Integration neuer Klassensprecher, die Bewirtung bei Schulveranstaltungen und die Organisation stufeninterner Veranstaltungen zuständig.
- [3] Alle sechs Stufensprecher werden Mitglieder des Schülerrats.
- [4] Bei Ausfall aller drei Schülersprecher übernehmen die Oberstufensprecher kommissarisch das Amt der Schülersprecher.

## **§8 Die Schülersprecher**

- [1] Die gesamte Schülerschaft wählt nach §17 drei gleichberechtigte Schülersprecher. Scheidet ein Schülersprecher aus seinem Amt aus, wird ein Vertreter für den Rest des Schuljahres nach §17 nachgewählt.
- [2] Ein Schülersprecher ist nach §19 abwählbar.
- [3] Die Schülersprecher sind die Vorsitzenden der SMV-Sitzung. Sie vertreten die Interessen der Schülerschaft.
- [4] Die Schülersprecher berufen die SMV-Sitzung ein.
- [5] Die Schülersprecher sind für die Durchführung rechtmäßiger Beschlüsse des Schülerrats verantwortlich. Sie sorgen dafür, dass der Schülerrat die ihm obliegenden Aufgaben erfüllen kann. Sie nehmen die Bestimmungen in Anspruch, wonach die Schulleitung und die Lehrer gehalten sind, sie bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen.
- [6] Die Schülersprecher nehmen an Beratungen mit der Schulleitung teil. Diese müssen circa einmal im Monat stattfinden. Sie dienen den Besprechungen von SMV-Angelegenheiten sowie der gegenseitigen Information.
- [7] Die Schülersprecher treffen sich wöchentlich mit den Verbindungslehrern, um SMV-Angelegenheiten zu besprechen, zu planen und die SMV-Sitzungen zu terminieren.
- [8] Die Schülersprecher sind Mitglieder der GSR.

- [9] Die Schülersprecher haben die Pflicht, gegenüber Lehrern, der Schulleitung oder den Elternvertretern Anregungen, Vorschläge und Wünsche der Klassen, Stufen oder der Schülerschaft insgesamt, zu vertreten, sowie Beschwerden allgemeiner Art und solche, die ihr Amt betreffen, vorzubringen.

## **§9 Die GSR-Vertreter der Schülerschaft**

- [1] Die Schülerschaft entsendet jedes Jahr zehn Vertreter in die Gemeinsame Schulrunde (GSR), wobei drei Sitze durch die Schülersprecher besetzt werden. Es werden sieben Vertreter durch den Schülerrat nach §16 gewählt. Jede Stufe und jede Schulform sollte angemessen vertreten sein.
- [2] Die GSR-Vertreter sind Mitglieder des Schülerrats. Sie sind verpflichtet, bei jeder GSR-Sitzung und jeder SMV-Sitzung anwesend zu sein oder sich durch einen Stellvertreter vertreten zu lassen.
- [3] Erscheint ein GSR-Vertreter zwei Mal unentschuldigt nicht zu einer GSR-Sitzung, verliert er sein Amt.
- [4] Vor und nach jeder GSR-Sitzung treffen sich die Schülersprecher, alle GSR-Vertreter, sowie alle GSR-Nachrücker, um die aktuellen Themen der GSR vor- bzw. nachbereitend zu besprechen und den GSR-Nachrückern vorzustellen.

## **§10 Der Schülerrat**

- [1] Der Schülerrat wird von der Gesamtheit der Klassensprecher und der Kurssprecher der Deutschkurse, den Stufensprechern, den GSR-Vertretern, und den Schülersprechern gebildet. Der Schülerrat bestimmt über alle Fragen der SMV.
- [2] Alle in Absatz 1 genannten Mitglieder des Schülerrats sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat maximal eine Stimme, auch wenn es mehrere Ämter belegt.
- [3] Der Schülerrat trifft sich je nach Bedarf zu SMV-Sitzungen, jedoch circa einmal im Monat. Die jeweiligen Termine werden von den Schülersprechern festgelegt und bekanntgegeben. Zu den SMV-Sitzungen können auf Antrag des Schülerrats oder der Schülersprecher Gäste mit beratender Funktion eingeladen werden. Diese besitzen jedoch kein Stimmrecht im Schülerrat.
- [4] Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Schülersprecher und ein Drittel der Schülerratsmitglieder anwesend sind, sofern der Termin der SMV-Sitzung mindestens 2 Tage vorher bekannt gemacht wurde. Für Beschlüsse reicht grundsätzlich die relative Mehrheit.

## **§11 Der SMV-Vorstand**

- [1] Die Schülersprecher und die Stufensprecher bilden den SMV-Vorstand.
- [2] Die Aufgabe des SMV-Vorstandes ist es, gemeinsam über die Angelegenheiten der SMV zu beraten und SMV-Aktionen zu planen.
- [3] Der Vorstand darf nicht über SMV-Angelegenheiten entscheiden. Er ist ein Beratendes Organ des Schülerrats und kann Vorschläge ausarbeiten und diese in den SMV-Sitzungen vorstellen.

- [4] Auf Antrag der Schülersprecher können die Verbindungslehrer sowie weitere Schüler an den Sitzungen des SMV-Vorstandes teilnehmen.
- [5] Die Schülersprecher berufen die Sitzungen des SMV-Vorstandes ein und leiten diese.

## **§12 Die Verbindungslehrer**

- [1] Die gesamte Schülerschaft wählt nach §18 zwei Verbindungslehrer. Scheidet ein Verbindungslehrer aus seinem Amt aus, wird ein Vertreter für den Rest des Schuljahres in Anlehnung an §18 nachgewählt.
- [2] Ein Verbindungslehrer ist nach §19 abwählbar.
- [3] Die Verbindungslehrer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- [4] Die Verbindungslehrer sind Ansprechpartner und Vermittler bei auftretenden Problemen.
- [5] Die Verbindungslehrer haben die Aufgabe, die SMV zu beraten und in ihren Aufgaben zu unterstützen. Sie fördern die Verbindung zu den Lehrern, der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten. Sie können auf Wunsch der Schülersprecher oder des Schülerrats an allen SMV-Sitzungen und allen SMV-Veranstaltungen teilnehmen.

## **§13 Die Gremien und ihre Sprecher**

- [1] Die Schülersprecher legen zu Beginn jedes Schuljahres eine Reihe an Vorschlägen für Gremien fest, die sich mit verschiedenen Themen des Schullebens beschäftigen, insbesondere aber mit dem Organisieren und Durchführen von Veranstaltungen.
- [2] Die Schülersprecher hängen eine Liste mit den Vorschlägen für alle Schüler zugänglich aus, in die man sich als Gremienmitglied eintragen kann. Nach Absprache mit den Schülersprechern können Schüler diese Liste um weitere Gremien erweitern.
- [3] Die Gremien stehen allen Schülern der Schule offen.
- [4] Jedes Gremium wählt einen Sprecher aus seiner Mitte, der das Gremium leitet und gegenüber dem Schülerrat und den Schülersprechern vertritt.
- [5] Sofern ein Tagesordnungspunkt der SMV-Sitzung die Arbeit eines Gremiums betrifft, ist der Sprecher dieses Gremiums als beratendes Mitglied des Schülerrats zur Anwesenheit in der SMV-Sitzung verpflichtet.

## **C. Wahlen**

- [1] Die Wahlen müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Die Wahlen sind geheim.
- [2] Die regulären Amtszeiten betragen ein Schuljahr. Bis zu den Wahlen am Anfang eines Schuljahres bleiben die Vorgänger kommissarisch im Amt.
- [3] Die Wahlberechtigten können pro zu belegendem Amt eine Stimme abgeben.

- [4] Werden mehrere Kandidaten für ein Amt benötigt, erfolgt die Wahl in einem Wahldurchgang und die Kandidaten mit den meisten Stimmen bekommen das Amt, sofern nicht anders festgelegt.
- [5] Für eine Wahl müssen mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten anwesend sein.
- [6] Die Gewählten müssen sich mit der Wahl einverstanden erklären.

#### **§14 Wahl der Klassen- bzw. Kurssprecher**

- [1] Die Klassen- bzw. Kurssprecher werden von der Klasse bzw. dem Kurs aus ihrer Mitte gewählt.
- [2] Die Wahl muss innerhalb von vier Wochen nach Schuljahresbeginn stattfinden.
- [3] Die Klassen- bzw. Kurssprecher der Deutschkurse müssen den Schülersprechern spätestens Ende der vierten Woche nach Schuljahresbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§15 Wahl der Stufensprecher**

- [1] Zum Stufensprecher kann jeder gewählt werden, der der jeweiligen Stufe angehört und stimmberechtigtes Mitglied des Schülerrats ist oder dies bereits ein Schuljahr war.
- [2] Die Stufensprecher werden von den Klassen- bzw. Kurssprechern der Deutschkurse der jeweiligen Stufe gewählt.
- [3] Die Wahl der Stufensprecher findet in der ersten SMV-Sitzung nach der Schülersprecherwahl statt.
- [4] Das Verhältnis von Gymnasial- und Realschulschülern sollte angemessen sein.

#### **§16 Wahl der GSR-Vertreter**

- [1] Zum GSR-Vertreter kann jeder Schüler ab Klasse 5, mit Ausnahme der Schülersprecher, gewählt werden.
- [2] Die GSR-Vertreter werden von den Klassen- bzw. Kurssprechern der Deutschkurse gewählt.
- [3] Die Wahl der GSR-Vertreter findet in der ersten SMV-Sitzung nach der Schülersprecherwahl statt.
- [4] Es werden sieben GSR-Vertreter gewählt. Die übrigen, Kandidaten bilden ihrer Stimmenzahl nach eine Nachrückerliste.

#### **§17 Wahl der Schülersprecher**

- [1] Die Wahl der Schülersprecher wird vom Wahlgremium nach §20 organisiert.
- [2] Jeder Schüler, der mindestens ein Jahr stimmberechtigtes Mitglied im Schülerrat war, ist für das Amt des Schülersprechers wählbar. Die Schülersprecher werden von der Gesamtheit der Schülerschaft gewählt.

- [3] Die Kandidaten melden sich beim Wahlgremium.
- [4] Die Wahl muss bis zum Ende der fünften Woche nach Schuljahresbeginn, nach Möglichkeit an einem einzigen Tag, erfolgen. In diesem Zeitraum darf keine Klasse kollektiv fehlen.
- [5] Die Kandidaten müssen mindestens eine Woche vor der Wahl bekanntgegeben und der Schülerschaft über einen zentralen Aushang bekannt gemacht werden. Allen Kandidaten müssen die selben Mittel zur Bekanntmachung zur Verfügung gestellt werden.

### **§18 Wahl der Verbindungslehrer**

- [1] Die Wahl der Verbindungslehrer wird vom Wahlgremium nach §20 organisiert. Die Wahl erfolgt im Zuge der Schülersprecherwahl.
- [2] Die Verbindungslehrer werden von der Gesamtheit der Schülerschaft gewählt.
- [3] Jeder Lehrer kann für das Amt des Verbindungslehrers kandidieren.
- [4] Die Kandidaten werden auf einer SMV-Sitzung auf Zuruf ermittelt. Außerdem können sich weitere, interessierte Kandidaten auch persönlich beim Wahlgremium aufstellen lassen. Die auf Zuruf ermittelten Kandidaten müssen ihr Einverständnis zur Kandidatur geben. Die Verteilung von Männern und Frauen sollte angemessen sein.
- [5] Die Kandidaten müssen mindestens eine Woche vor der Wahl bekanntgegeben werden und der Schülerschaft über einen zentralen Aushang bekannt gemacht werden. Allen Kandidaten müssen die selben Mittel zur Bekanntmachung zur Verfügung gestellt werden.

### **§19 Abwahl eines Schülersprechers oder Verbindungslehrers**

- [1] Eine Abwahl setzt einen Misstrauensantrag voraus, dieser muss von mindestens einem Drittel des Schülerrats gestellt werden.
- [2] Eine Abwahl durch den Schülerrat erfordert die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln des Schülerrats. Die Abwahl tritt in Kraft, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden für die Abwahl stimmen.
- [3] Eine Abwahl darf erst erfolgen, wenn sich der Schülersprecher bzw. der Verbindungslehrer in der SMV-Sitzung äußern konnte und zwischen Misstrauensantragsstellung und Abwahl mindestens eine Woche vergangen ist.
- [4] Eine Abwahl kann erfolgen, wenn ein Schülersprecher bzw. ein Verbindungslehrer gegen die Interessen der Schüler handelt.
- [5] Nach einer erfolgreichen Abwahl muss das Amt des Schülersprechers beziehungsweise des Verbindungslehrers neu ausgeschrieben werden und nach §17 ein neuer Schülersprecher beziehungsweise nach §18 ein neuer Verbindungslehrer gewählt werden. Der abgewählte Schülersprecher beziehungsweise Verbindungslehrer darf bei der Neuwahl nicht kandidieren.



## **§20 Wahlgremium**

- [1] Das Wahlgremium organisiert und terminiert die Wahl der Schülersprecher und der Verbindungslehrer, führt diese durch, veröffentlicht die exakten Ergebnisse und nimmt alle damit einhergehenden Aufgaben wahr.
- [2] Das Wahlgremium setzt sich zum Ende des vorhergehenden Schuljahres in einer SMV-Sitzung zusammen.
- [3] Dem Wahlgremium muss mindestens ein Schüler der Oberstufe oder ein Lehrer angehören.
- [4] Die Mitglieder des Wahlgremiums dürfen nicht als Verbindungslehrer oder Schülersprecher kandidieren. Kandidiert ein Gremiumsmitglied für eines der Ämter, scheidet es aus dem Wahlgremium aus und darf sich an dessen Aufgaben nicht mehr beteiligen. Sollte es sich dabei um das einzige Mitglied nach Absatz 3 handeln, ist umgehend Ersatz zu finden.

## **D. Finanzierung und Kassenprüfung**

- [1] Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden.
- [2] Die Finanzen werden von einem Schülersprecher über ein Konto sowie eine Handkasse verwaltet.
- [3] Ausgaben können Verbindungslehrer und Schülersprecher in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 100€ müssen vom Schülerrat genehmigt werden.
- [4] Der zuständige Schülersprecher führt ein Kassenbuch und ist für die Aufbewahrung der Belege zuständig. Alle Belege sind 2 Jahre aufzubewahren.
- [5] Die SMV-Kasse wird durch zwei Kassenprüfer kontrolliert. Der erste Kassenprüfer ist ein Verbindungslehrer, der zweite Kassenprüfer ist der zuständige Kassenprüfer der Schule.
- [6] Die SMV erlangt finanzielle Mittel durch das Durchführen von Aktionen, Geldzuschüssen der Schule oder des Elternbeirats oder durch nicht zweckgebundene Spenden.

## **E. Inkrafttreten**

- [1] Die Satzung wurde am 23. Januar 2017 von 45 der 65 stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt ab sofort in Kraft.
- [2] Die Satzung kann nur vom Schülerrat geändert werden. Änderungen der Satzung bedürfen der Anwesenheit der drei Schülersprecher und mindestens der Hälfte der Mitglieder des Schülerrats. Der Termin der SMV-Sitzung muss mindestens drei Tage zuvor bekannt gegeben worden sein.
- [3] Eine Satzungsänderung ist möglich, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden Mitglieder des Schülerrats die Satzungsänderung verabschieden. Alte Satzungen treten damit außer Kraft.

- [4] Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülern zugänglich gemacht werden.
- [5] Alle im Schuljahr 2016/2017 in Ämter gewählte Personen bleiben, auch wenn sie nach neu gültiger Satzung ihr Stimmrecht verlieren würden, bis zu Neuwahlen im Schuljahr 2017/2018 stimmberechtigt.

## **§21 Salvatorische Klausel**

- [1] Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Schülerrat gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern er bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.